

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 18/23

Amberg, 11.04.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 12.09.2024	09:00 Uhr	B115, Sitzungs- saal	Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwandorf von Oder

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Oder	662/16	Gebäude- und Freifläche	Glück-Auf-Straße 15	0,0709	713

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bestehend aus einem freistehenden Einfamilienhaus in Massivbauweise (Bj. ca. 2006, ca. 40 cm Außenmauerwerk) über Voll-KG (lt. Eigentümer weiße Wanne)/EG/DG ausgebaut sowie mit übertiefer Fertigteilgarage (ca. 6,7 m Länge) mit verbundenem Carport (gemeinsames Satteldach), Bauliche Anlagen in überwiegend gutem bis sehr gutem Zustand. Gleichmäßig geschnittenes Grundstück. Ca. 157 qm Wohnfläche und zzgl 82 qm zusätzliche Flächen im KG, (zzgl. Garage und Carportbereich).;

Verkehrswert: 448.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 3.000,00 € (Küche EG)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Christian Stiegler

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.04.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.